

ANTRAG AUF KOSTENLOSE SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Von den Eltern auszufüllen!

NAME, VORNAME

GEBURTSTAG

PLZ, WOHNORT

STRASSE

Das umseitige Merkblatt über die Schülerbeförderung im Landkreis Nordvorpommern habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei Wohnwechsel oder Schulabgang des Kindes die Schülerzeit- bzw. Stammkarte sofort in der Schule zurückzugeben habe. Die Karte ist nicht übertragbar. Ein Lichtbild (34 x 40 mm) des Schülers/der Schülerin füge ich dem Antrag bei.

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT

Hinweis: Wird ein Antrag gestellt, obwohl gemäß umseitigem Merkblatt kein Anspruch auf kostenlose Beförderung besteht, so muss dieser Antrag zusätzlich formlos begründet werden.

Von der Schule auszufüllen!

Der Schüler/die Schülerin besucht die Regionale Schule mit Grundschule Zingst.

SCHULJAHR

KLASSE

vorherige Schule

ORT, DATUM,
STEMPEL

UNTERSCHRIFT

Von den Verkehrsbetrieben auszufüllen!

Der Schüler/die Schülerin fährt von der

bis zur

HALTESTELLE

HALTESTELLE

ENTFERNUNG ZWISCHEN DEN HALTESTELLEN:

unter 2.000 Meter

2.000 - 3.999 Meter

über 4.000 Meter

ALTE SCHÜLER AUSWEISNUMMER

ORT, DATUM,
STEMPEL

UNTERSCHRIFT

Vom Fachgebiet d. Landkreises auszufüllen!

Der Schüler/die Schülerin erfüllt die Voraussetzungen der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Nordvorpommern vom:

gemäß § 2 Ja

Nein

gemäß § 5, Abs. 1 Ja

Nein

Die kostenlose Beförderung vom Wohnort zur Schule und zurück wird bewilligt bis zum:
längstens jedoch bis zum Wechsel an eine andere Schule.

Die kostenlose Beförderung wird nicht bewilligt.

ORT, DATUM,
STEMPEL

UNTERSCHRIFT

MERKBLATT

ÜBER DIE SCHÜLERBEFÖRDERUNG IM LANDKREIS NORDVORPOMMERN LAUT SATZUNG VOM 07.04.2003

1. ALLGEMEINES

Im Landkreis Nordvorpommern wird laut §§ 1,2 und 5 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis eine Schülerbeförderung durchgeführt für:

- Vorklassen bei einer Mindestentfernung von 2 Kilometern zwischen den Haltestellen am Wohnort und der Haltestelle an der Schule,
- Schuljahrgänge 1-4 der allgemeinbildenden Schulen bei einer Mindestentfernung von 2 Kilometern,
- Schuljahrgänge 5-10 wenn die entsprechende Mindestentfernung 4 Kilometer beträgt sowie für
- Schüler des Berufsgrundbildungs- und Berufsvorbereitungsjahres und der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt, wenn die entsprechende Mindestentfernung 4 Kilometer beträgt.

Für Schüler, deren Schulweg die Mindestentfernung unterschreitet, übernimmt der Landkreis keine Kosten der Schülerbeförderung, verpflichtet sich aber, bei gefährlichen Streckenabschnitten einen organisierten Schülerverkehr vorzuhalten.

2. FAHRAUSWEISE

Für die Beförderung mit Bussen der verkehrsbetriebe werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerzeitkarten bzw. Stammkarten ausgegeben. Diese gelten immer nur für die Strecke, die auf der Karte eingetragen ist. Bei Änderungen, z. B. nach der 4. Klasse, sind neue Anträge für die neue Strecke zu stellen.

3. VERLUST VON SCHÜLER AUSWEISEN

Für verlorene oder unbrauchbar gewordene Schülerausweise wird eine durch den Verkehrsbetrieb festgelegte Gebühr für die Ersatzkarte vom Verkehrsbetrieb erhoben.

4. ÄNDERUNGEN

Bei Wohnungs- oder Schulwechsel ist ein neuer Antrag zu stellen. nicht mehr benötigte Schülerzeitkarten bzw. Stammkarten sind sofort in der Schule anzugeben. Sie sind nicht übertragbar. Für Auskünfte zur Schülerbeförderung wenden Sie sich bitte an das Fachgebiet Schulen und Kultur in der Kreisverwaltung Nordvorpommern (Tel. 038 326 - 59 541).